

ZH_OBERGERICHT UV140011 vom 21. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UV140011

FR: ZH_OBERGERICHT UV140011 du 21 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UV140011 del 21 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Am 27. Oktober 2014 fand vor Bezirksgericht Pfäffikon (Beschwerdegegnerin 2) die Hauptverhandlung in der Sache Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beschwerdegegnerin 1) gegen A. _____ (Beschwerdeführer) betreffend Drohung statt (vgl. Urk. 11/4). Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers stellte in seinem Plädoyer unter anderem den prozessualen Antrag auf umgehende Entlassung des Beschwerdeführers aus dem vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 3/4 S. 4 = Urk. 5/2 S. 4).

E. 2

Es sei A. _____ unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen;

E. 3

Es sei A. _____ eine Genugtuung von CHF. 200.– pro Tag, den er ohne gültigen Hafttitel verbracht hat, zuzusprechen;

E. 4

Vorliegend wurde gemäss Protokoll im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich festgehalten, der Beschwerdeführer werde einstweilen nicht aus der Haft entlassen (Urk. 11/4 S. 11). Der vom 27. Oktober 2014 datierende Beschluss, in welchem das Gesuch des Beschwerdeführers um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug schriftlich und in begründeter Form abgewiesen wurde, so wie es eine Zwangsmassnahme erfordert, wurde am 11. November 2014, vorab per Fax, versendet. Es vergingen also fünfzehn Tage zwischen der mündlichen Eröffnung und der schriftlich begründeten Mitteilung an die Parteien. Das Beschleunigungsgebot wurde dadurch verletzt. Die Beschwerde ist insofern gutzu-

- 7 - heissen und die durch die Beschwerdegegnerin 2 begangene Rechtsverzögerung festzustellen. IV. 1. Der Beschwerdeführer verlangte eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag, den er ohne gültigen Hafttitel im vorzeitigen Strafvollzug verbrachte (Urk. 2 S. 2 = Urk. 4 S. 2). 2. Wie bereits erwähnt, wurde gemäss einer Protokollnotiz dem Beschwerdeführer schon am 27. Oktober 2014 eröffnet, er werde einstweilen nicht aus der Haft entlassen (Urk. 11/4 S. 11). Das Versäumnis der Beschwerdegegnerin 2 bestand also nicht darin, dass sie es unterliess, über das Entlassungsgesuch zu entscheiden, sondern, dass sie die schriftliche Begründung zu lange hinauszögerte. Die gesetzlichen Haftvoraussetzungen waren in materieller Hinsicht zu jedem Zeitpunkt gegeben. Ein Hafttitel gemäss Art. 221 StPO bestand mithin. Die Haft war nicht widerrechtlich im Sinne von Art. 431 Abs. 1 StPO. Überhaft lag nicht vor, wurde doch der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, wovon er erst 257 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden hatte (Urk. 3/1 S. 4 = Urk. 5/1

S. 4). Der Beschwerdeführer kann folglich nicht aufgrund ungerechtfertigter Haft gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO Genugtuung beanspruchen. Wie es sich mit einem Anspruch aus Art. 429 Abs. 1 StPO (Freispruch oder Verfahrenseinstellung) verhält, wird die Berufungskammer in ihrem Verfahren zu prüfen haben. 3. Das vom Beschwerdeführer in diesem Verfahren gestellte Genugtuungsbegehren ist abzuweisen.

- 8 - V. Der Beschwerdeführer obsiegt teilweise. Es rechtfertigt sich jedoch, aufgrund des thematischen Zusammenhangs der Rechtsverzögerungsbeschwerde mit dem Genugtuungsbegehren die Gerichtsgebühr in vollem Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der amtliche Verteidiger ist zu ersuchen, der Kammer die Aufstellung über seinen Zeitaufwand und seine Auslagen schriftlich einzureichen, damit seine Entschädigung festgesetzt werden kann. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.